

Haushaltsjahr 2019

Mittel der Bezirksversammlung

| | | konsumtiv | investiv | |
|------------|---|---------------------|-------------------|--|
| | | EURO | EURO | Veranschlagung gesamt im Epl.1.4 für die Jahre 2019 und 2020 |
| 1. | Verfügbare Kassenmittel (KM) | | | |
| 1.1 | Kosten der Produktgruppe PG Zentraler Ansatz Bezirksversammlung Ansatz gem. Haushaltsplan | 38.000,00 | 200.000,00 | 238.000,00 |
| 1.2 | Zentrale Bezirksmittel: Mittel des Förderfonds Bezirke | 415.852,00 | 277.234,00 | |
| 1.3 | voraussichtlicher Haushaltsrest 2018 (Stand 24.9.18) <u>Übertragbarkeit:</u> 133.612 konsumtive Mittel bis zum Haushaltsjahr 2019 673.000 konsumtive Mittel bis zum Haushaltsjahr 2020 investive Mittel dauerhaft | 806.612,57 | 377.316,35 | |
| 1.4 | insgesamt verfügbare KM (Summen 1.1 bis 1.3) | 1.260.464,57 | 854.550,35 | |
| 2. | Kosten für Abschreibung | | | |
| 2.1 | Kosten für Abnutzung (s. Erläuterung Punkt 4) | 20.000,00 | | 20.000,00 |
| 2.2 | KM nach Abzug der Kosten für Abschreibung (1.8 minus 2.1) = derzeit disponible Mittel | 1.280.464,57 | 854.550,35 | 258.000,00 |

Gründe für veränderte Veranschlagung:

| | |
|----|---|
| 1. | Änderung der Verteilung der Mittel aus dem Förderfonds Bezirke bisher 40% konsumtiv 60% investiv, ab 2016: Der Vertrag für Hamburg wurde mit der SDRs. 2016/2586 vom 06.09.2016 fortgeschrieben. Die Mittel werden im Verhältnis von 60 % konsumtiv zu 40 % investiv ausgeschüttet. |
| 2. | Änderung der "VV-Bilanzierung ab 1.1.19: VV zu §4 LHO "2.3.4 Aktivierungsgrenze Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800 Euro (netto) nicht übersteigen, werden im Jahr des Zugangs unter den Aufwendungen für Verwaltungsbedarf erfasst. Erst bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten oberhalb von 800 Euro (netto) erfolgt eine Aktivierung." |
| 3. | Die Resteentwicklung im konsumtiven Bereich weist wesentliche Steigerungen auf. Konsumtive Mittel sind lediglich 2 Jahre übertragbar, daher ist es angezeigt, die Haushaltsreste im konsumtiven Bereich zu reduzieren. §47(2) LHO: "Soweit Ermächtigungen übertragbar und nicht in Anspruch genommen worden sind, können sie mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde bis zum zweitnächsten Haushaltsjahr übertragen werden." |
| 4. | Neben den Kosten aus Abschreibungen für die jeweiligen investiven Sondermittel ist vorsorglich ein Pauschalwert von jährlich 20 Tsd. EUR für die Nachaktivierung von Altfällen aufgrund der neuen VV-Bilanzierung veranschlagt. Diese nicht zahlungswirksamen Kostenermächtigungen sind aus dem Einzelplan des Bezirksamtes finanziert und sind, sofern sie nicht in Anspruch genommen werden, einzusparen. |